

Interessenbekundungsverfahren der Stadt Coswig für zwei Standorte zur Errichtung und Betreibung von öffentlichen Schnellladesäulen

Die Große Kreisstadt Coswig (ca. 21.000 Einwohner) beabsichtigt den Ausbau der Ladeinfrastruktur zu fördern und ruft hiermit zur Einreichung einer Interessenbekundung zum Bau und zum Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Coswig auf. Grundlage für dieses Projekt ist das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Coswig.

Hierfür hat die Stadt zunächst zwei geeignete Standorte identifiziert:

Übersicht der bestehenden E-Lade-Standorte und der zu vergebenen Standorte:

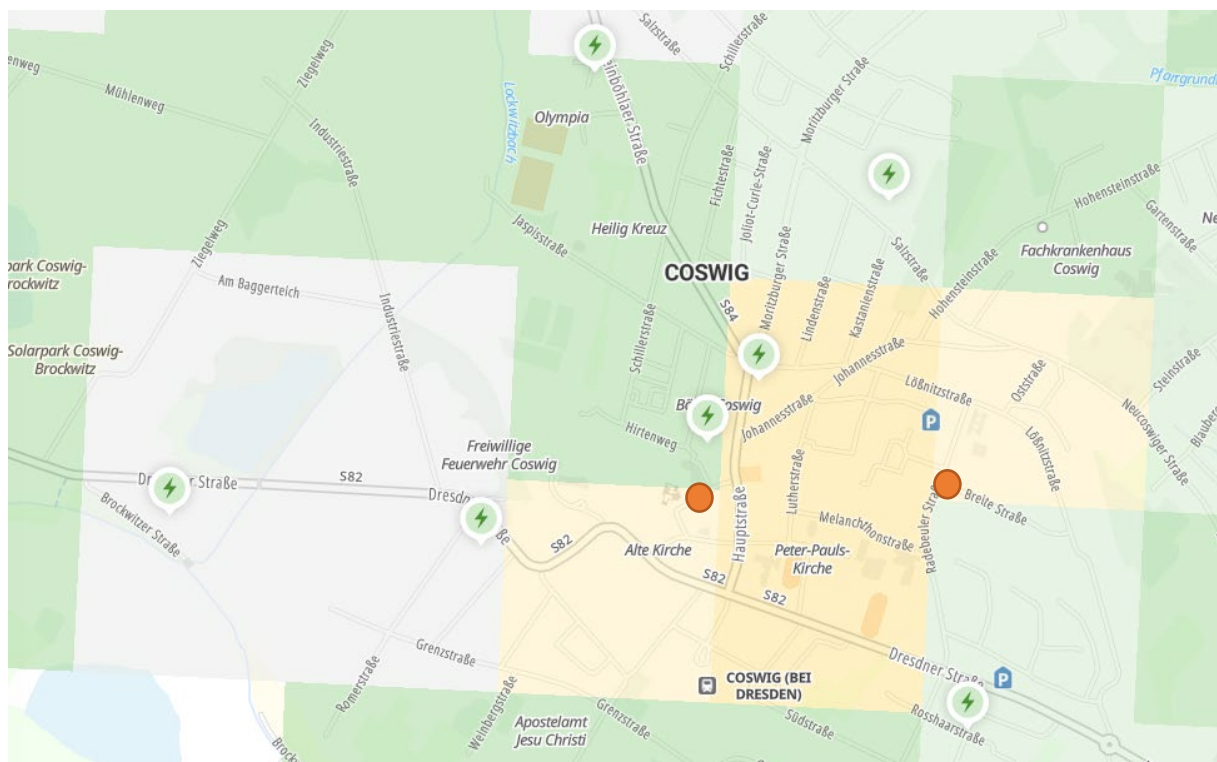


Abbildung 1: Aktuelle Karte der bestehenden Ladeinfrastruktur, Stand Mai 2025,
Quelle: <https://standorttool.de/standorttool>,

-  Bestand
-  Zu vergebene Standorte

1 Rahmenbedingung

Es werden für den Standort *Breite Straße* und den Standort *Karrasstraße* (siehe Anlage) im öffentlichen Straßenraum Betreiber gesucht, die eigenwirtschaftlich Schnellladesäulen (mind. 50 kW pro Ladepunkt) errichten und betreiben. Die Sachkosten für die Kennzeichnung und die Ausstattung der Stationen (Beschilderung, Markierung, Netzanschluss an das Stromverteilnetz, bauliche Umsetzung der Ladesäulen) trägt der Betreiber. Die Vergabe erfolgt ausschließlich im Komplettpaket.

Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens wird die Erteilung von straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladestationen über eine Laufzeit von 10 Jahren sein. Die Stadt Coswig behält sich eine Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis vor.

Interessierte Unternehmen (im Folgenden „Betreiber“ genannt) fordert die Stadt Coswig auf, eine Interessensbekundung für die zwei verfahrensgegenständlichen Standorte abzugeben. Im Rahmen der Interessensbekundung soll ein Angebot zur Höhe der jährlichen Sondernutzungsgebühr enthalten sein, wobei die Mindestgebühr für die Sondernutzung pro Standort 10,00 € pro Monat beträgt.

2 Zuschlagskriterien

Die Eignung der Bewerber ist durch folgende Angaben nachzuweisen:

- **Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Betreibers**
Wo und in welchem Umfang betreibt das Unternehmen bereits Ladeinfrastrukturprojekte? Wie viele Projekte wurden in den Jahren 2022 bis 2024 projektiert? Wenn beabsichtigt wird mit Partnern und Subunternehmen zu arbeiten, sind diese anzugeben. Es sind drei Referenzen aus den Jahren 2022 bis 2024 für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen zu benennen.
- **Servicekonzept**
Ist eine dauerhafte Erreichbarkeit per Telefon oder Mail im Störfall gewährleistet? Wird die Möglichkeit bestehen, auf die Ladestation aus der Ferne zuzugreifen (Remotefähigkeit)? Beizulegen sind außerdem Erläuterungen zum Servicekonzept und daraus nachvollziehbare Aussagen zur geplanten Reaktionszeit bei Ausfällen und Störungen.
- **Nutzerfreundlichkeit**
Die Preisgestaltung muss angemessen, leicht und eindeutig mit Preisen anderer Ladestationen vergleichbar und transparent sein. Neben dem Ladepreis sind auch Mehrkosten, beispielsweise dem Nutzer berechnete Blockiergebühren nach dem Ladevorgang mit anzugeben.
- **Inbetriebnahme**
Vertragsbedingung ist die Inbetriebnahme der Ladestationen spätestens 12 Monate nach Vertragsabschluss. Nicht vom Anbieter zu vertretende Verzögerungen (bspw. beim Netzanschluss) werden berücksichtigt.

- **Rückbau oder Überlassung nach Vertragsende**
Eine Bestätigung der Überlassung oder des Rückbaus der Ladestationen inklusive des Netzanschlusses nach Vertragsende ist beizulegen.

3 Grundvoraussetzungen für jeden Standort

- **Entwurfsskizzen und Beschreibung der geplanten Ladesäulen**
Für jeden Standort ist eine Entwurfsskizze der Ladeinfrastruktur am Standort als Plan sowie optional eine Fotomontage mit der Interessenbekundung vorzulegen. Außerdem sind Angaben zu Art, Marke, Modell, Leistung, Gewicht und Maße inklusive des Fundaments erforderlich.
- **Bezahlungsmöglichkeiten**
An den Ladesäulen muss die Möglichkeit zur Ad-Hoc-Bezahlung mit EC- oder Kreditkarte gegeben sein.
- **Verwendung von regenerativem Strom**
Die Ladestation ist vom Investor mit zertifiziertem Öko-Strom zu versorgen.
- **Berichtspflicht**
Der Investor verpflichtet sich, der Stadt über Art und Umfang der Nutzung der Ladestandorte zu berichten. Hierzu ist der Stadt bis zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres ein Bericht über die Gesamtmenge an Ladestrom (in kWh) sowie die Anzahl der Ladevorgänge pro Ladestation im jeweiligen Vorjahr vorzulegen. Weitergehende statistische Auswertungen sind erwünscht aber nicht verpflichtend. Die Stadt verpflichtet sich, diese Ladedaten weder unternehmens- noch standortspezifisch, sondern nur in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben.
- **Technische Anforderungen**
Die Ladeeinrichtungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wie sie insbesondere in einschlägigen DIN-Normen und VDE-Richtlinien enthalten sind. Dem Betreiber obliegt dabei insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betriebe von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung – LSV),
 - der EU-Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR),
 - der mess- und eichrechtlichen Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV).

4 Verfahren:

Bewerbungen sind in digitaler Form an bauwesen@stadt.coswig.de bis zum 31.08.2025 einzureichen. Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Bewerbungen berücksichtigt.

Auf Basis der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt anschließend die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. der Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Liegen innerhalb von einem Monat (30 Tage) für die angebotenen Standorte mehrere Interessenbekundungen vor, so werden diese nach Kriterien anhand der in Tabelle 1 angegebenen Wichtungen bewertet. Gegebenenfalls werden zu diesem Zweck Bietergespräche stattfinden.

Tabelle 1: Wichtung einzelner Kriterien

Kriterium	Wichtung
Gebot/ Höhe der Sondernutzungsgebühr	10 %
Fachkunde und die Leistungsfähigkeit des Betreibers	35 %
Servicekonzept für Wartung und Instandhaltung	40 %
Nutzerfreundlichkeit	5 %
Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ladesäulen	5 %
Rückbau oder Überlassung nach Vertragsende	5 %
Entwurfsskizzen und Beschreibung	Grundvoraussetzung
Ad-Hoc-Bezahlung mit EC- oder Kreditkarte	Grundvoraussetzung
Verwendung von regenerativem Strom	Grundvoraussetzung
Berichtspflicht	Grundvoraussetzung
Technische Anforderung	Grundvoraussetzung

Anlage:

Steckbriefe der Standorte

Anlage: Steckbriefe Standorte Ladeinfrastruktur

Standort 1: Breite Straße

Verortung:



Blick auf den Standort in Richtung Osten



- Nähe zu Wohngebiet mit Mehrfamilienhäusern und zahlreichen Dienstleistungsunternehmen
- Allgemeine Netzabdeckung

Standort 2: Karrasstraße

Verortung



Blick auf den Standort in Richtung Osten



- Innenstadtlage: Rathaus, Stadtbibliothek und Geschäfte in unmittelbarer Umgebung
- Nähe zur Dresdner Str. / Durchgangsverkehr
- Allgemeine Netzabdeckung